

	SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –	
	Abschnitt C1 Münchenreuth bis Marktrechwitz Unterlagen zur Planänderung III	Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.  Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union
Planfeststellung		
Planfeststellungsabschnitt C1 – Münchenreuth bis Marktrechwitz		
Unterlagen zur PLANÄNDERUNG III Teil A1 Anlage 04 Anhang 1: Prüfkatalog UVP-Pflicht		

00	20.02.2026	Planänderung III	ARGE U C. Rohweder	ARGE U J. Döhle	TenneT M. Fütterer
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Allgemeines zum Vorhaben

Aktenzeichen:	
Geplante Maßnahme(n) im Vorhaben:	Anpassung von Kabelachsabständen und Schutzstreifen, Erweiterung von Arbeitsflächen und Verlängerung von HDD-Querungen, Anpassung von Zuwegungen und Verschiebung Erdungsmuffe, Aktualisierung von CEF-Flächen, Anpassung der Eingriffsbilanzierung im LBP
Lage:	km 6,60 bis km 6,70 km 6,80 bis km 7,00 km 23,90 bis km 24,00 km 34,90 bis km 35,20 km 36,70 bis km 37,00 km 43,30 bis km 43,70 km 48,53 bis km 48,75 km 50,90 bis km 51,20 km 51,90 bis km 52,00 km 55,00 bis km 55,10
Vorhabenträger:	
Ersteller:	 ARGE SOL Umwelt Süd GbR Europaplatz 3 64293 Darmstadt
zuständige Behörde:	Bundesnetzagentur

I. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	GZ. 803 – 6.07.01.02/5-2-4 #49
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt – Isar und Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar
genehmigter Bestand:	Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2024 Planänderung I vom 20.01.2026 Planänderung II vom 21.01.2026

II. Kumulierende Vorhaben

Änderungen bei Erdkabelvorhaben stellen grundsätzlich keine kumulierenden Vorhaben dar.

Hinweis: Der Begriff der Kumulation ist hier im Sinne der §§ 10 ff. UVPG zu verstehen und bezieht sich allein auf die Frage, ob Schwellenwerte durch mehrere Vorhaben erreicht werden und so eine (unbedingte) UVP-Pflicht ausgelöst wird. Diese Frage stellt sich bei Leitungsvorhaben nicht. Die Einbeziehung durch überlagernde Vorbelastungen – auch durch das Ausgangsvorhaben – bleibt davon unberührt.

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art der Vorprüfung

- ☐ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.
- ☒ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Hinweis: Das folgende Prüfschema enthält Anforderungen aus der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind hier nur die für die allgemeine Vorprüfung relevanten Prüfpunkte.

Die im Folgenden einzutragenden Angaben beziehen sich auf die Änderung(en), nicht auf das Vorhaben als Ganzes.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ Neuerrichtung ☐ Erweiterung ☒ Änderung
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	19.11
Veranlassung der UVP-Vorprüfung:	§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	Je nach Schutzgut und Maßnahme bis zu 500 m um den Vorhabensbereich einschließlich der Zuwegung.
Kumulierendes Vorhaben: - Kumulierende Neuvorhaben i. S. d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. - Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 und 12 Abs. 5 UVPG)	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen (soweit bereits vorhanden) mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Teil C1: Trassierungstechnischer Teil	12/2025

1. Physische Merkmale des Vorhabens

Die physischen Merkmale des Vorhabens sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben. Bei einer Planänderung sind allein die Änderungen selbst Gegenstand der Beschreibung.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z. B. - Flächenbedarf - Ggf. weitere Merkmale	Rund 4.092 m² Fläche kommen im Zuge der Planänderung neu hinzu. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☐ nein ☒
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u.a. Angaben über vorhandene Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	Es sind keine UVP-pflichtigen Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z. B. 1.3.1 Fläche Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung	neu hinzugekommene Fläche: 4.092 m², davon temporär verdichtet: 11 m²

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.3.2 Boden - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen 1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/Genehmigungspflicht) - Gewässerausbau - Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern - Einleitung in Oberflächengewässer - Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen	Es wird davon ausgegangen, dass ca. 4.092 m³ Oberboden zusätzlich abgetragen und entsprechend dem Bodenschutzkonzept wieder fachgerecht aufgetragen werden. Bereits bestehende Konflikte müssen kleinräumig erweitert werden. Eine zusätzliche Entwässerung oder ein Eintrag von Schadstoffen über das planfestgestellte Maß wird ausgeschlossen Es werden durch die Planänderung zwei EZG von Oberflächengewässern geringfügig zusätzlich in Anspruch genommen. Im Rahmen der Planänderung III werden keine neuen Konflikte für Flora, Fauna, Lebensstätten und Biotope ausgelöst. Bereits bestehende Konflikte für Biotope müssen kleinräumig erweitert werden. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☐ nein ☒
1.4 Abfallerzeugung i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? - Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach LAGA u. a. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) - Art der geplanten Verwertung oder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)	Es werden voraussichtlich keine zusätzlichen Abfälle anfallen. Sollte dennoch wider Erwarten Material anfallen, welches als Abfall gemäß § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG gilt, wird es entsprechend der Festlegungen der planfestgestellten UVP (Kapitel 1.5.1.1) berücksichtigt. Demnach sind durch die Änderungen keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, • Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Erschütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) • Geräusche, Erschütterungen • Elektromagnetische Felder, Licht • Staub (Gesamtstaub/PM10)) • Klimatische Veränderungen	Eine über das planfestgestellte Maß hinausgehende Umweltverschmutzung ist nicht ersichtlich. Geräusche und sonstige Schadstoffe können emittiert werden, allerdings sind die geplanten Maßnahmen auch hier wirksam und senken etwaige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf unerhebliche Maße herab. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. d. ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. d. WHG? • Risiken bei Betriebseinstellung • Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Treibstoffe) • Risiken, die ggf. durch Überlaufen und bei der Befüllung der Baufahrzeuge und des Saugbaggers durch Tankwagen entstehen 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	Erhöhte Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Bodenabbau, Lärm und Staub)	Es sind keine über das planfestgestellte Maß hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit ersichtlich. Alle im Rahmen der menschlichen Gesundheit ergriffenen Maßnahmen sind auch für die Planänderung III wirksam. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Einschätzung der Merkmale der Änderung(en) des Vorhabens:

Einschätzung, ob von der Änderung des Vorhabens aufgrund der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3 weiterzuführen.

Eine Betrachtung der Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt definitiv ausgeschlossen werden können. Dies ist nachvollziehbar zu begründen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale der Änderung des Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Die Veränderungen beanspruchen das Schutzgutbestandteil Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, sodass potenzielle nachteilige Auswirkungen nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden können. Selbiges gilt für das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser. Generell wird im Folgenden jedes Schutzgut einer genaueren Prüfung unterzogen. Eine weitere Prüfung der Nummern 2 und 3 ist somit erforderlich.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.: • Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z. B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen • Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u. a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) • Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens • Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind • Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen, soweit diese möglich sind	Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z. B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf die Erholung und Siedlungsentwicklung – sind nicht zu erkennen. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z. B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf die Erholung und Siedlungsentwicklung – sind nicht zu erkennen.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.2.1 Fläche, Boden - Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z. B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich Archivfunktion etc. 2.2.2 Landschaft - Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc. 2.2.3 Wasser - Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand etc. 2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhabens etc.	Durch die geplanten Änderungen werden mehr Böden mit sehr hoher oder hoher Fruchtbarkeit als durch das planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Dasselbe gilt für Böden mit besonderem Standortpotenzial, Böden mit Retentions-, Filter- und Pufferfunktionen, organische Böden sowie Böden, die grund- oder stauwasserbeeinflusst sind. Hinsichtlich dem Schutzgut Fläche ist eine baubedingt erhöhte Betroffenheit von Flächen mit geringer Bedeutung festzustellen. Es ist generell von einer geringfügigen Erhöhung an optischen Reizen in der Landschaft, insbesondere aufgrund temporärer Maßnahmen, auszugehen. Es handelt sich hierbei prozentual im Rahmen des Gesamtprojekts um sehr geringe Erhöhungen, da keine neuen Reize entstehen, sondern die bestehenden geringfügig erweitert werden. Es werden durch die Planänderung zwei EZG von Oberflächengewässern geringfügig zusätzlich in Anspruch genommen. Die Fläche des EZG WSG „Am Sedling“ TBII wird ebenfalls geringfügig zusätzlich in Anspruch genommen, auf das EZG WSG sind jedoch keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Es erhöht sich die Flächeninanspruchnahme für Grundwasserkörper und die Gebiete für Grundwasserneubildung. Es handelt sich hierbei insgesamt prozentual im Rahmen des Gesamtprojekts um sehr geringe Erhöhungen, da die bestehenden Bereiche geringfügig erweitert werden müssen. Die Bedeutung der hier behandelten Standorte variiert stark. So sind bereits durch das planfestgestellte Vorhaben die relevanten Konfliktbereiche ermittelt worden. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Planänderung III werden die ausgewiesenen Bereiche jeweils kleinräumig erweitert. Die daraus resultierenden voraussichtlichen Beeinträchtigungen können jedoch durch den ausgewiesenen Maßnahmenkatalog auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt werden.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.2.5 Klima, Luft - Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z. B. Luftkurort) 2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe - Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	Durch die erweiterten Schutzbereiche erhöht sich die zwar betriebsbedingte Inanspruchnahme mehrschichtiger (naturnahe) Hochwälder, jedoch verbleibt auch diese Erhöhung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 20 %. Es ist von keiner Beanspruchung von Bestandteilen des Schutzgutes Sachgüter und Kulturelles Erbe auszugehen. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☒ nein ☐
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Es befindet sich im Wirkbereiche der Nationalpark Fichtelgebirge, der bereits durch das ursprünglich Planfeststellungsverfahren betroffen ist. Diese Betroffenheit erhöht sich geringfügig aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☒ nein ☐
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkbereich befinden sich keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkbereich befinden sich keine Naturdenkmäler. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland) - Liegen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Bestandteile betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Risikogebiete. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich Oberflächenwasserkörper, die durch Einleitungen betroffen sind und bei denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine der genannten Gebietskategorien. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine der genannten denkmalrechtlich relevanten Gebiete oder Objekte. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVP-G) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVP-G) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter,
- Schwere und Komplexität,
- Wahrscheinlichkeit,
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

zu beurteilen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit Relevante Auswirkungen insbesondere durch die Immissionen an • Staub und • Geräuschen	Es ist aufgrund der vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen von keinen nachhaltigen Veränderungen von Bestandteilen des Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete etc.	Es ist von einer bauzeitlichen kleinräumigen Inanspruchnahme sowie Zerschneidung und Entwertung von Biotopen auszugehen Allerdings ist auch hier der zu ergreifende Maßnahmenkatalog bestehend aus einer Vielzahl an CEF-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen geeignet eine verbleibende Erheblichkeit durch die Änderungen der Planänderung III auszuschließen. Zusätzlich werden zusätzliche Flächen innerhalb des Naturpark Fichtelgebirge in Anspruch genommen, jedoch verbleibt die Gesamtinanspruchnahme bei ca. 0,15 % der Gesamtfläche des Nationalparks, die bereits in der Planfeststellung festgehalten wurden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Fläche, Boden • Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit etc.	Die vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen sorgen auch für eine vergleichsweise kleinräumige Inanspruchnahme von Fläche bzw. von Bestandteilen des Schutzgutes Boden. Da der Eingriff hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfindet, ist eine Erheblichkeit der Beanspruchung des Schutzgutes Fläche auszuschließen. Darüber hinaus ist ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zum Ausgleich und zur Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen vorgesehen. Hinsichtlich des Bodens ist ein umfassender Maßnahmenkatalog vorgesehen, dessen Umsetzung eine verbleibende Erheblichkeit für das Schutzgut Boden ausschließen lässt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Wasser - Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, - der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung - Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z. B. - Trinkwasserschutzgebieten etc.	Es ist aufgrund der vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen von keinen nachhaltigen Veränderungen von Bestandteilen des Schutzgutes Wasser auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Luft, Klima Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten etc.	Es ist aufgrund der vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen von keinen nachhaltigen Veränderungen von Bestandteilen der Schutzgüter Klima oder Luft auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Landschaft - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	Aufgrund der baubedingten Inanspruchnahme einer Inanspruchnahme des Landschaftsbildes. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass die ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, eine verbleibende Erheblichkeit zumindest für die temporären Landschaftsbildeingriffe auszugleichen. Es wird darüber hinaus für die dauerhafte Inanspruchnahme davon ausgegangen, dass das bereits stark durch anthropogen veränderte Nutzung vorbelastete Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter - Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter - Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z. B. durch Bodensetzung) etc.	Es ist aufgrund der vorgesehenen technisch notwendigen Änderungen von keinen nachhaltigen Veränderungen von Bestandteilen der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Es ist von keinen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die behandelten Auswirkungen hinaus erhebliche nachteilige Auswirkungen bedingen würden, auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Nach den oben gemachten Auswirkungen entstehen durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Zwar hat sich gezeigt, dass sich die Flächengrößen einiger Auswirkungen ändern, die auch nach Berücksichtigung von Maßnahmen verbleibende Erheblichkeiten aufweisen. Allerdings wird dennoch davon ausgegangen, dass eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da dies keine erhebliche Abweichung gegenüber dem planfestgestellten Maß darstellt. Es handelt sich hierbei entweder um eine geringe prozentuale oder absolute Steigerung der Flächengrößen gegenüber dem planfestgestellten Maß (z. B. in Bezug auf Bestandteile des Schutzgutes Fläche). Allerdings sind dies keine neuen Betroffenheiten, sondern lediglich relativ geringe Erhöhungen von bereits bekannten Betroffenheiten. Es ist hier § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG anzuwenden, i. V. m. Nr. 19.11 des Anhangs I des UVPG. So bestehen keine Größen- oder Leistungswerte für das vorliegende Vorhaben, die eine UVP-Pflicht auslösen könnten. Stattdessen wird in diesem Fall eine allgemeine UVP-Vorprüfung gem. Abs. 1 Satz 2 ebendieses Paragraphen durchgeführt, der eine UVP-Pflicht verhängt, "wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann." Unter den vorgenannten Aspekten ist dies nicht der Fall. Vor der planfestgestellten Kulisse sowie unter Berücksichtigung der gesamten Auswirkungsprognose wird abschließend also davon ausgegangen, dass eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Planänderung I nicht erforderlich ist.	Ja ☐	Nein ☒

Bremen, den 13.02.2026

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
AVZ	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
KSR	Kabelschutzrohr
RGB	Rot, Grün und Blau (Angaben im additiven RGB-Farbmodell)
SOL	SuedOstLink
TenneT	TenneT TSO GmbH
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Gesetze und Verordnungen

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz